

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (36. Tagung, Genf, 27. - 31. Januar 2020)
Punkt 4 e) der vorläufigen Tagesordnung
Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN): Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

Zur Zoneneinteilung - Zone 1

Vorgelegt von den empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ^{*,}**

Einleitung

1. In der letzten Sitzung der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurde der Wortlaut der Begriffsbestimmung für Zone 1 diskutiert, und die Arbeitsgruppe kam zu dem Schluss, dass der Wortlaut der verschiedenen Sprachfassungen unklar ist.

I. ADN-Sicherheitsausschuss – August 2019

2. Da die Begriffsbestimmung für Zone 1 in allen Sprachfassungen des ADN Unstimmigkeiten aufweist, wurde dem ADN-Sicherheitsausschuss in seiner fünfunddreißigsten Sitzung das informelle Dokument INF.25 vorgelegt. Die Ergebnisse der Diskussion sind im Sitzungsprotokoll (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/72, Abs. 26) wie folgt zusammengefasst:

„Es wurde klargelegt, dass die Absicht des ursprünglichen Vorschlags darin bestand, den Bereich zwischen zwei konzentrischen Kreisen zu beschreiben, wobei der innere Kreis die Öffnung ist und der Radius des äußeren Kreises dem Radius des inneren Kreises + 2,50 m (oder einem äußeren Rand mit einer Breite von 2,50 m) entspricht. Im Hinblick auf die Höhe der dreidimensionalen Form wurde festgestellt, dass sie 2,50 m über Deck und 1,50 m über den Leitungen betragen sollte.

Die Vertreter der Niederlande und der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften werden für die nächste Sitzung des Sicherheitsausschusses einen Vorschlag zur Lösung dieser Unstimmigkeiten ausarbeiten.“

* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2020/18 verteilt.

** Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2018-2019 (ECE/TRANS/2018/21/Add.1 (9.3.)).

II. Änderungsvorschlag

3. In 1.2.1, Begriffsbestimmung für „**Zoneneinteilung**“, sollte der Text im fünften Spiegelstrich des Absatzes „**Zone 1:** umfasst“ wie folgt geändert werden:

„Dabei muss jede Öffnung aus Zone 0, außer um Hochgeschwindigkeitsventile/Sicherheitsventile der Drucktanks, von einem Kreisring ~~Zone 1~~ umgeben sein, dessen ~~Kreisringbreite mindestens 2,50 m beträgt~~ Innenradius dem Radius der Öffnung entspricht, wobei der Außenradius dem Radius der Öffnung plus 2,5 m entspricht und die Höhe 2,50 m über Deck und 1,50 m über den Leitungen beträgt.

Bei Öffnungen, deren Durchmesser weniger 0,026 m (1") beträgt, kann der Abstand zum äußeren Kofferdammschott auf 0,50 m verringert werden, sofern sichergestellt ist, dass solche Öffnungen innerhalb dieses Abstandes nicht zur Atmosphäre geöffnet werden.“
